6.

6.

[1]Die Mitglieder der Jurys werden vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.

[2]Die Jurys können von Fall zu Fall weitere geeignete Fachpersonen beratend hinzuziehen. [3]Den Vorsitz in den Jurys führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ohne Stimmberechtigung.